

## **Bereinigte Fassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)**

Satzung vom 30.11.2006, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 1. Juni 2015.

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz ("Stadtanzeiger"). Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Das Amtsblatt erscheint regelmäßig einmal monatlich und wird an alle Haushalte der Stadt kostenlos verteilt.

### **§ 2 Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können Sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden
3. und hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

### **§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse sind **vom Oberbürgermeister** unter Einhaltung der Frist von drei Tagen, an denen die Behörde geöffnet ist, an den Bekanntmachungstafeln der Stadtverwaltung im Rathaus Annaberg (Haupteingang Markt und Nebeneingang Wolkensteiner Straße) bekannt zu machen.  
Die Termine für die öffentlichen Sitzungen werden im Amtsblatt der Stadt veröffentlicht.
- (2) So weit darüber hinaus durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgte diese nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 dieser Satzung.
- (3) § 1 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 4 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung **in anderer geeigneter Weise** erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 18. Juni 1998 außer Kraft.